

- **EnergieKontor AG**
Herr Steffen Zahr
Büro Aachen
Ritterstraße 12 a
52072 Aachen



ecoda
GmbH & Co. KG
Ruinenstr. 33
44287 Dortmund

- **Windenergienutzung am Standort „Bönninghardt“ auf dem Gebiet der Gemeinde Alpen (Kreis Wesel)**
Abgrenzung der Windfarm
24. Juni 2022

Fon 0231 5869-9518
Fax 0231 5869-9519
lordieck@ecoda.de
www.ecoda.de

Sparkasse Dortmund
IBAN
DE 77 4405 0199
0181 0359 51
SWIFT-BIC
DORTDE33XXX

Steuernummer
315 / 5804 / 1074

USt-IdNr.
DE331588765

Sehr geehrter Herr Zahr,

im Zuge der Prüfung Ihrer beiden geplanten Standorte für die Windenergienutzung auf dem Gebiet der Gemeinde Alpen sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass nach den aktuellen Anwendungsstandards zur Bewertung der Kumulation von Anlagen im Sinne einer Windfarm weder eine standortbezogene noch eine allgemeine Vorprüfung gemäß UVPG durchzuführen wäre. Diese Bewertung erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund der dynamischen und vielfältigen Rechtsprechung, die sich in neueren Gerichtsurteilen manifestiert. Im Folgenden erläutere ich die Herleitung zur Windfarm-Abgrenzung, welche den Schwellenwert für die Einordnung gemäß Anlage I UVPG bestimmt. Eine kartografische Darstellung findet sich in der Karte 1.1 auf Seite 7.

- **Windenergienutzung am Standort „Böninghardt“ auf dem Gebiet der Gemeinde Alpen (Kreis Wesel)**
Abgrenzung der Windfarm



- Bei der Beurteilung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sind bereits beantragte (im Genehmigungsverfahren vorgelagert), genehmigte, im Bau befindliche sowie bestehende WEA zu beachten, die zusammen mit den geplanten Anlagen des Vorhabens eine „Windfarm“ bilden können. Eine „Windfarm“ sind nach § 2 Abs. 5 UVPG *„drei oder mehr Windkraftanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windkraftanlagen in derselben Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 7 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes befinden“*. Anlagen, die vor dem 14. März 1999 (Umsetzungsfrist für die UVP-Änderungsrichtlinie) genehmigt worden sind, sind nach § 10 Abs. 6 UVPG bei der Feststellung der UVP-Pflicht nicht zu berücksichtigen.

Die „Windfarm“ im Sinne des UVPG ist somit einerseits durch die sich überschneidenden Einwirkungsbereiche bezogen auf die Schutzgüter zu definieren und zusätzlich muss die Frage beantwortet werden, ob ein funktionaler Zusammenhang zwischen Windenergieanlagen vorliegt. Das Kriterium des funktionalen Zusammenhangs muss additiv zum Einwirkungsbereich der Anlagen erfüllt sein. Gutachterseits wird davon ausgegangen, dass der Gesetzgeber dieses additive Kriterium eingeführt hat, um einer zu weitläufigen Windfarmabgrenzung vorzubeugen.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Alpen sind insgesamt neun Anlagen in Betrieb, welche sich zu je drei WEA in 3,3 km Entfernung nordnordwestlich (in Konzentrationszone „nördlich und südlich der Landstraße L 460 an der Grenze zur Gemeinde Sonsbeck“), 3,3 km Entfernung nordnordöstlich (im Umfeld der Konzentrationszone „südlich Veen“) und 7,6 km Entfernung östlich (im Umfeld der Konzentrationszone „südlich Drüpt“) Ihres Vorhabenstandortes befinden. Alle diese WEA wurden frühestens 2002 in Betrieb genommen und wären nach § 10 Abs. 6 UVPG zu einer Windfarm im Sinne des UVPG zählbar.

Südwestlich und etwa 3,9 km entfernt der geplanten Anlagenstandorte werden jenseits der Bundesautobahn BAB 52 auf dem Stadtgebiet von Geldern drei WEA betrieben, welche in den Jahren

- **Windenergienutzung am Standort „Bönninghardt“ auf dem Gebiet der Gemeinde Alpen (Kreis Wesel)**
Abgrenzung der Windfarm



2003 und 2010 in Betrieb genommen wurden. Ebenfalls auf dem Gebiet der Stadt Geldern und in 2 km und 2,3 km Entfernung südwestlich Ihrer geplanten Anlagen, sind zwei Windenergieanlagen beim Kreis Kleve vorbeantragt und demnach bei der Windfarmabgrenzung zu berücksichtigen.

Etwa 7,1 km nordwestlich der geplanten WEA auf dem Gemeindegebiet von Sonsbeck sind zwei weitere Anlagen seit dem Jahr 2006 in Betrieb. Weitere WEA auf dem Stadtgebiet von Wesel und Rheinberg liegen über 8 km entfernt von den geplanten Anlagen. Weitere bestehende, genehmigte oder vorbeantragte WEA sind für den Umkreis von 8 km um die geplanten WEA derzeit nicht bekannt.

Sich überschneidende Einwirkungsbereiche

Als Einwirkbereiche auf Schutzgüter, welche von Windenergievorhaben nur direkt betroffen sein können (z. B. durch Überbauung), wird ein Umkreis von 300 m angenommen. Dies umfasst die Schutzgüter Fläche, Boden, Klima, Luft, Wasser und Pflanzen sowie Sachgüter und teilweise das kulturelle Erbe (z. B. Bodendenkmäler). Überschneidungen der 300 m-Umkreise des Vorhabens mit weiteren WEA (s.o.) ergeben sich aufgrund der großen Entfernungen zwischen den WEA nicht.

Hinsichtlich des Schutzguts Mensch sind insbesondere im Wohnumfeld überlappende Einwirkungen zu überprüfen. Hier kann es in einem Abstand von weniger als der dreifachen Gesamthöhe von WEA zu optisch bedrängenden Wirkungen kommen. Die so zu berechnenden Wirkradien aller im Umfeld bestehenden WEA überlappen sich jedoch nicht mit dem Abstandskreis vom Dreifachen der Gesamthöhe der geplanten WEA.

Zusätzlich können an Wohnlagen Schallemissionen verschiedener WEA gemeinsam wirken. Nach Angaben des Vorhabenträgers sind im vorliegenden Fall an einem Immissionspunkt Schallemission der geplanten WEA sowie von zwei vorbeantragten WEA auf dem Stadtgebiet von Geldern zu erwarten. Auch der Schlagschatten von Windenergieanlagen kann gemeinsam von mehreren hinsichtlich des Schutzguts Mensch einwirken. Nach Aussage des Vorhabenträgers sind an vier Immissionspunkten sowohl Schlagschatten der geplanten wie der zwei vorbeantragten WEA auf dem Stadtgebiet von Geldern zu erwarten. Dort ergeben sich hinsichtlich des Schutzguts Mensch somit überschneidenden Einwirkungsbereiche.

- **Windenergienutzung am Standort „Bönninghardt“ auf dem Gebiet der Gemeinde Alpen (Kreis Wesel)**
Abgrenzung der Windfarm



Auf das Schutzgut Tiere wirken sich Windenergieanlagen artspezifisch in unterschiedlich großen Räumen aus. Dabei sind neben dem direkten Lebensraumverlust (direkte Flächenbeanspruchung) für einzelne Vogel- und Fledermausarten (WEA-empfindlicher Arten) Störwirkungen und Kollisionsrisiken anzunehmen (MULNV & LANUV 2017). Im Rahmen der Erarbeitung des Teilflächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Alpen, erfolgten Erfassungen und Recherchen zu Vorkommen von geschützten Tierarten durch das Büro Lange. In einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Stufe II) (INGENIEUR- UND PLANUNGSBÜRO LANGE GbR 2021) wurden die Ergebnisse auch hinsichtlich der Kumulation von Anlagen bewertet. Kumulierende Einwirkbereiche bezüglich der Fauna ergeben sich mit den geplanten Konzentrationszonen und weiteren WEA demnach nicht. Aus den Erfassungsergebnissen im Jahr 2019 gehen für das 1 km-Umfeld der geplanten Konzentrationszone „Bönninghardt“, in welcher die geplanten WEA liegen, Brutnachweise der WEA-empfindlichen Arten Waldschnepfe und Uhu hervor. Beide Artvorkommen befinden sich nordwestlich und mit mindestens 1,6 km Abstand zu den geplanten WEA außerhalb der artspezifischen Prüfradien nach MULNV & LANUV (2017). Weitere zu betrachtende Arten traten nicht auf. Überschneidende Einwirkbereiche mit weiteren WEA hinsichtlich der Fauna ergeben sich für das Vorhaben nicht.

Auf das Schutzgut Landschaft und teilweise das kulturelle Erbe (z. B. Denkmäler mit Raumwirkung) werden Auswirkungen in einem darüberhinausgehenden Raum erwartet. Gemäß dem Windenergie-Erlass NRW (MWIDE et al. 2018) ist ein räumlicher Zusammenhang von Windenergieanlagen in Bezug auf das Schutzgut Landschaft anzunehmen, wenn diese nicht weiter als das 10-fache des Rotordurchmessers (hier 1.580 m) voneinander entfernt stehen. Diese Annahme wird auch auf die gemeinsamen Einwirkungen auf raumwirksame Denkmäler übertragen. Im Raum bis zu 3 km um das Vorhaben befinden sich keine Baudenkmäler, die eine Raumwirksamkeit entfalten. Nicht weiter als das 10-fache des Rotordurchmessers der geplanten Anlagen entfernt, befinden sich keine weiteren WEA.

Für UNESCO-Welterbestätten wird ein Einwirkbereich von 5.000 m um Windenergieanlagen betrachtet. Innerhalb des Wirkraums der geplanten WEA befinden sich keine UNESCO-Welterbestätten, sodass diesbezüglich keine überlappenden Einwirkungen zu erwarten sind.

- **Windenergienutzung am Standort „Bönninghardt“ auf dem Gebiet der Gemeinde Alpen (Kreis Wesel)**
Abgrenzung der Windfarm



Hinsichtlich der zu betrachtenden Schutzgüter ergeben sich für das Vorhaben überschneidenden Wirkräume mit zwei vorbeantragten WEA (Schutzgut Mensch).

Funktionaler Zusammenhang

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Alpen (Stand: August 2011) weist für das Gemeindegebiet Konzentrationszonen für die Windenergienutzung aus. Die beiden geplanten WEA befinden sich gemäß dem rechtskräftigen FNP nicht innerhalb einer Konzentrationszone. Mit einem Teilflächennutzungsplan Windenergie soll der Flächennutzungsplan ergänzt werden, jedoch ist diese Planung noch nicht abgeschlossen. Im Entwurf des Teilflächennutzungsplans befinden sich die geplanten WEA in der Zone „Bönninghardt“. Weitere Planungen innerhalb dieser Zone sind nicht bekannt. Ein Gebiet nach § 7 Abs. 3 ROG liegt darüber hinaus am Vorhabenstandort auch nicht vor. Nach unserer Einschätzung liegen für das Vorhaben somit deutliche Anhaltspunkte dafür vor, dass ein funktionaler Zusammenhang mit anderen WEA nicht besteht.

Fazit:

Das Kriterium „sich überschneidende Einwirkbereiche“ wird hinsichtlich des Schutzguts Mensch und zwei vorbeantragten Windenergieanlagen erfüllt. Hinsichtlich des Kriteriums „funktionaler Zusammenhang“ kommt die Prüfung jedoch zu einem negativen Ergebnis. Da beide Kriterien additiv erfüllt sein müssen, beschränkt sich in der vorliegenden Konstellation die „Windfarm“ gemäß UVPG somit allein auf die zwei geplanten Anlagen des Vorhabens.

Das Vorhaben erreicht somit nicht den Schwellenwert (drei WEA) für eine prüfpflichtige Windfarm. Eine Vorprüfung gemäß dem UVPG wird daher im BImSch-Genehmigungsverfahren nicht erforderlich sein.

- **Windenergienutzung am Standort „Bönninghardt“ auf dem Gebiet der Gemeinde Alpen (Kreis Wesel)**
Abgrenzung der Windfarm



Ich hoffe, Ihnen mit den Ausführungen hilfreiche Informationen an die Hand zu geben.
Sollten Sie Fragen haben, rufen Sie mich bitte an.

Freundliche Grüße

Miriam Lordieck, M. Sc. Landschaftsökologie

● **Abgrenzung der Windfarm**

Windenergienutzung am Standort „Bönninghardt“ auf dem Gebiet der Gemeinde Alpen (Kreis Wesel)

Auftraggeberin:
Energiekontor AG, Bremen

● **Karte 1**

Geplante und weitere Windenergieanlagen im räumlichen und funktionalen Zusammenhang

Vorhaben

 Standort einer geplanten WEA

Gemeinsame Wirkräume

Schutzgut Landschaft + raumwirksame Denkmäler
 1.580 m-Umfeld (= 10-facher Rotorradius)

UNESCO
 5.000 m-Umkreis um die geplanten WEA

Schutzgut Tiere
 6.000 m-Umkreis um die geplanten WEA
 Uhu (1.000 m-Umfeld)
 Waldschnepfe (500 m-Umfeld)

Schutzgüter Flächen, Boden, Klima, Luft, Wasser, Pflanzen, Bodendenkmäler, Sachgüter
 300 m-Umkreis um die geplanten WEA

Weitere Windenergieanlagen

 Standort einer beantragten/im Verfahren befindlichen WEA
 Standort einer bestehenden WEA

Sonstiges

 Stadt- / Gemeindegrenze

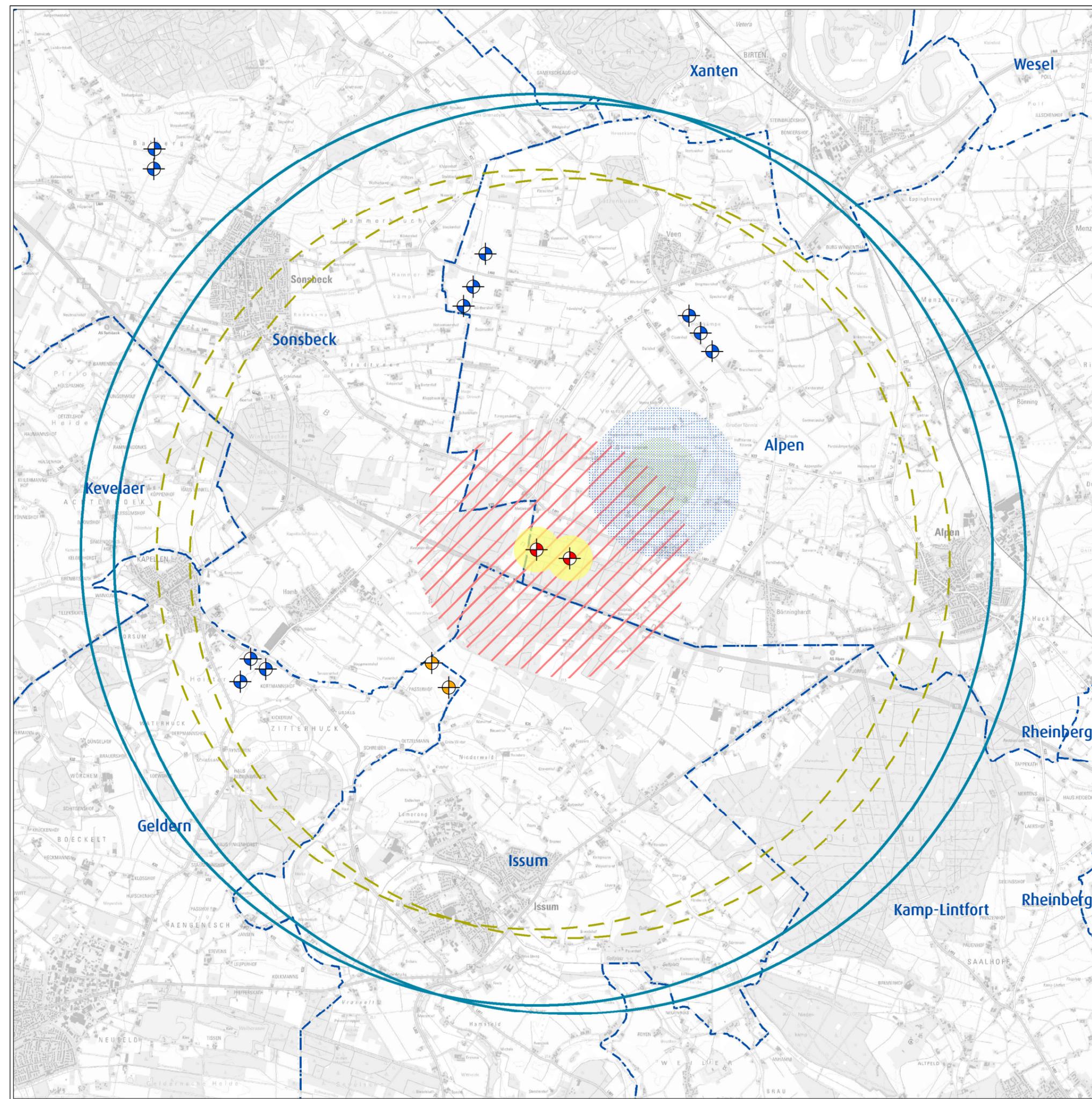
● bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte (DTK 25)

Bearbeiterin: Miriam Lordieck, 24. Juni 2022

0 500 2.500 m



Maßstab 1 : 50.000 @ DIN A3



- **Windenergienutzung am Standort „Bönninghardt“ auf dem Gebiet der Gemeinde Alpen (Kreis Wesel)**
Abgrenzung der Windfarm



- **Verwendete Literatur**

INGENIEUR- UND PLANUNGSBÜRO LANGE GbR (2021): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe II) zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Alpen. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der Gemeinde Alpen. Moers.

MULNV & LANUV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2017): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung. Düsseldorf.

MWIDE, MULNV & MHKBG (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE, MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ & MINISTERIUM FÜR HEIMAT, KOMMUNALES, BAU UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2018): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass). Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) vom 8. Mai 2018. Düsseldorf.